

Betriebsvereinbarung

zwischen
der Firma UK S-H Service Gesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Christa Meyer

und

dem Betriebsrat der UK S-H Service Gesellschaft mbH
Campus Kiel vertreten durch den Vorsitzenden Helmut Krüger

über

Rufbereitschaft

Präambel

Die Geschäftsführung und der Betriebsrat der UK S-H Service Gesellschaft mbH sind sich darüber einig, dass zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes und aus Wettbewerbsgründen die Notwendigkeit besteht, Rufbereitschaft einzurichten, um unseren Auftraggeber die zugesicherten Dienstleistungen zu erbringen.

§ 1 Allgemeines

1. Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Regelung von Rufbereitschaft und des daraus resultierenden Einsatzes. Diese Vereinbarung soll sowohl den an das Unternehmen gestellten Anforderungen gerecht werden als auch Wünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigen.
2. Die Betriebsparteien der UK S-H Service Gesellschaft mbH bekennen sich zum Grundsatz der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Teilnahme an der Rufbereitschaft ist grundsätzlich freiwillig, soweit dies nicht in Arbeitsverträgen anders geregelt ist. Benachteiligungen durch die Nichtteilnahme werden ausgeschlossen.
3. Können sich die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Vorgesetzte nicht darüber verständigen, wie sie den ordnungsgemäßen Betriebsablauf sichern wollen, entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es ist Aufgabe der Führungskräfte, darauf zu achten, dass einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden.
4. Es ist die Pflicht des zuständigen Vorgesetzten, die während der Rufbereitschaft erfolgten Arbeitseinsätze zu überwachen, um insbesondere eine Überlastung einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der UK S-H Service Gesellschaft mbH Campus Kiel mit Ausnahme von Auszubildenden, Praktikanten und Studenten.
2. Gesetzliche Schutzbestimmungen werden bei der Geltung dieser Betriebsvereinbarung beachtet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Rufbereitschaft ist ein angeordneter Zeitraum, in dem sich die An & AN außerhalb Ihrer dienstplanmäßigen Arbeit außerhalb des Betriebsgeländes bereit zu halten haben, um im Bedarfsfall die Arbeit auf zu nehmen. Sie dient der Entgegennahmen von Störungsmeldungen.
2. Werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft tätig, wobei auch eine telefonische Erledigung von Aufgaben als Tätigkeit zu betrachten ist, wird diese Zeit als Einsatz bezeichnet.
3. Einsatzzeit ist, der Zeitraum von der Benachrichtigung bis zur Rückkehr zum Ausgangsort. Im Falle telefonischer Erledigung von Aufgaben endet der Einsatz mit Abschluss der erledigenden Telefongespräche oder sonstiger Kommunikationsmittel.

§ 4 Grundsätzliche Regelungen / Erreichbarkeit

1. Die Verfügbarkeit der in der Rufbereitschaftsplanung aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird von den Teamleitungen in je einer Liste geführt und fortlaufend aktualisiert. In folgenden Fällen werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Rufbereitschaft abgemeldet:
 - Urlaub / Arbeitsbefreiung
 - Krankheit
 - Ganztägiger Freizeitausgleich
 - Abwesenheit (z.B. mehrtägige Dienstreisen)
2. Die in der Rufbereitschaft befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen ständig erreichbar sein. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Rufbereitschaft sollen gewährleisten, innerhalb von 45 Minuten am Einsatzort einzutreffen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichteten sich, während der Rufbereitschaft ihre Arbeitsleistung uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, d.h., weder Arbeitskraft noch Fahrtauglichkeit dürfen durch Alkohol oder andere Drogen eingeschränkt sein.
3. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Arbeitsaufnahme an die Betriebsstätte aufgefordert, gilt der Arbeitseinsatz als notwendig und löst damit in jedem Falle einen Einsatz aus. Die Fahrten erfolgen mit dem eigenen PKW, öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi. Die Kostenrückerstattung erfolgt über die Reisekostenabrechnung. Bei Fahrten mit eigenem Fahrzeug sind die anfallenden Fahrkilometer mit 0,30 € pro Kilometer zu vergüten. Das Privatfahrzeug ist gemäß der geltenden Dienstreisekaskoversicherung gedeckt.
4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die außerhalb des Einsatzplans Rufbereitschaft übernehmen, haben Anspruch auf Erstattung der Kosten von Eintrittskarten für Veranstaltungen, an denen sie aufgrund der Rufbereitschaft nicht mehr teilnehmen können.
5. Die UK S-H Service Gesellschaft mbH stellt allen in der Rufbereitschaft befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Arbeitsmittel (insbesondere ein Mobiltelefon für dienstliche Zwecke) zur Verfügung. Falls innerhalb der Rufbereitschaft Gespräche von anderen Anschlüssen aus geführt werden müssen, werden die anfallenden Verbindungsentgelte bei einem entsprechenden Nachweis von der UK S-H Service Gesellschaft mbH übernommen. Weitergehende Zuschüsse (z. B. zu den Anschlusskosten) werden nicht gewährt.
6. Sollte eine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft arbeitsunfähig werden, ist der zuständige Vorgesetzte unverzüglich zu informieren. Dieser hat dann dafür zu sorgen, dass sofort eine andere, arbeitsfähige Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer entsprechend die Rufbereitschaft übernimmt. Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren. Sofern eine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer die Vertretung übernimmt oder vom Vorgesetzten zusätzlich zum Einsatz gebeten wird und die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zustimmt, gelten für ihn alle Regelungen in dieser Betriebsvereinbarung ab dem Zeitpunkt, an dem sie/er die Rufbereitschaft / den Einsatz übernimmt.

§ 5 Durchführung der Rufbereitschaft

1. Die Rufbereitschaft ist durch die Vorgesetzten möglichst gleichmäßig auf die fachlich zuständigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verteilen. Die Zeiten der Rufbereitschaft ergeben sich aus den betrieblichen Anforderungen und aus dem Dienstplan.

§ 6 Einsatz während der Rufbereitschaft

1. Während der Einsatzzeit sind die Pausenregelung und die sonstigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (z. B. 11 Stunden Ruhezeit zwischen Einsatzende und Arbeitsbeginn) sowie anderer gesetzlicher Schutzvorschriften (z.B. JArbSchG, MuSchG, SchwbG) einzuhalten.
2. Bei einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden ist der folgende Arbeitstag im Sinne des Arbeitszeitgesetzes arbeitsfrei.

§ 7 Einsatz eines Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmers im Notfall

1. Für Einsätze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Notfall, die nicht in Rufbereitschaft stehen, gelten die § 4 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung ebenfalls.

§ 8 Informationsaustausch

1. Die zuständigen Teamleitungen der Rufbereitschaft übernehmen die Verpflichtung, für einen ausreichenden Informationsaustausch über Örtlichkeiten, Passwörter und andere individuelle Regelungen zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft zu sorgen. Alle erforderlichen Informationen sind von den zuständigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die zuständigen Teamleitungen weiterzuleiten.
2. Die Erfahrungen in der Rufbereitschaft sind durch regelmäßige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerbesprechungen auszutauschen, und nach Abstimmung sollen mögliche Verbesserungen in das laufende Verfahren eingebracht werden.

§ 9 Erfassung der Arbeitszeit für die Rufbereitschaft / Einsätze

1. Die Teilnahme an der Rufbereitschaft (Datum, Beginn, Ende, Dauer) ist in einem Abrechnungsbogen zu dokumentieren.
2. Einsätze sind ebenfalls mit Datum, Beginn, Ende und Dauer in dem Abrechnungsbogen zu dokumentieren

§ 10 Versicherung / Haftung

1. Notwendige Fahrten im Rahmen der Rufbereitschaft (auch zwischen Ausgangs- und Einsatzort) sind einer Dienstreise gleichgestellt. Die UK S-H Service Gesellschaft mbH schließt hierfür eine Unfallversicherung und eine Dienstreisekaskoversicherung ab.

§ 11 Abgeltung der Rufbereitschaft / Einsätze

1. Den ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmern wird für die Dauer der Rufbereitschaft eine Vergütung von 15% der auf Grund Arbeitsvertraglicher oder Tariflicher Vorschriften zustehenden Stundenvergütung gezahlt.
2. An- und Abfahrt werden jeweils mit einer ½ Arbeitsstunde berechnet. Jeder Einsatz wird mit mindestens 2 Stunden vergütet.
3. Der Anspruch auf Abgeltung aus der Rufbereitschaft bleibt bei Einsätzen in voller Höhe erhalten.
4. Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft werden wie folgt ausgeglichen: Falls kein sofortiger Freizeitausgleich am folgenden Arbeitstag (vgl. § 6 Absatz 2.2) erfolgt, gilt folgendes Ausgleichsmodell.
 - 4.1. Die geleisteten Stunden werden auf das flexible Jahresarbeitszeitkonto gebucht. Werden auf diesem Jahresarbeitszeitkonto 40 Stunden überschritten, so werden alle weiteren Stunden ab der 41 Stunde mit einem Zuschlag von 25% im Abrechnungsmonat belegt. Die Zuschläge für die Rufbereitschaft entfallen für diesen Zeitraum, da nur der höhere Zuschlag angerechnet wird.
5. Daneben gibt es zwei weitere Abgeltungsmodelle, die auf Antrag in Anspruch genommen werden können:
 - 5.1. Die geleisteten Arbeitsstunden werden in Freizeit ausgeglichen; der Zuschlag von 25% wird im Abrechnungsmonat ausgezahlt.
 - 5.2. Die geleisteten Arbeitsstunden sowie der 25%ige Stundenzuschlag werden komplett ausgezahlt.

§ 12 Betriebsrat

Der Betriebsrat wird im Rahmen der Gesetzlichen Vorschriften beteiligt. Ihm werden der Monatsplan sowie das Einsatzkonzept mindestens drei Wochen vor Beginn des betreffenden Zeitraumes zur Zustimmung vorgelegt. Äußert sich der Betriebsrat nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt. Im Übrigen gilt das Gesetzliche Verfahren.

Dem Betriebsrat sind folgende Unterlagen zu übergeben:

- Einteilung der Arbeitnehmer zur Rufbereitschaft
- Liste der freiwillig an der Rufbereitschaft teilnehmenden Arbeitnehmer
- ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer, die kurzfristig eingesetzt werden
-

§ 14 Klärungsstelle

1. Eine paritätisch besetzte Klärungsstelle, jeweils 2 Vertreter der Firma und des Betriebsrats überwacht die Handhabung und Praktikabilität dieser Betriebsvereinbarung Rufbereitschaft und kann bei Streitigkeiten auf Antrag schlichtend eingreifen.
2. Beide Parteien verpflichten sich, bei Unstimmigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Betriebsvereinbarung Rufbereitschaft in jedem Falle vor Anrufung der Einigungsstelle nach § 76 BetrVG den Versuch der Einigung in der Klärungsstelle zu unternehmen.

